

# **Digitales Brandenburg**

**hosted by Universitätsbibliothek Potsdam**

E. Friedel: Zur Baugeschichte des Pariser Platzes in Berlin.

## Zur Baugeschichte des Pariser Platzes in Berlin.

von E. Friedel.

Zum Schutz des Brandenburger Tores gegen Einengung und Überragung durch die anstoßenden Häuser hat das K. Polizeipräsidium am 7. August 1903 eine Verordnung nachstehenden Inhalts erlassen.

§ 1. Die von der Nord- und Südseite des Pariser Platzes, sowie die an der Westseite des Pariser Platzes bezw. der Königgrätzer- und Sommer-Straße belegenen Grundstücke werden folgenden besonderen Baubeschränkungen unterworfen:

Die Fronthöhe der Gebäude (§ 3 der Baupolizei-Ordnung vom 15. August 1897) darf

a) an der Westseite des Pariser Platzes bezw. der Königgrätzer- und Sommer-Straße das Maß von 16,5 Metern,

b) an der Nord- und Südseite des Pariser Platzes das Maß von 20 Metern nicht übersteigen.

In dem Antrag des Pol.-Präsidioms vom 1. Juli 1903 an den Magistrat wegen Zustimmung zu jener Verfügung heißt es, bei den jetzigen Höhen der fragl. Gebäude erscheine eine ausreichende Zuführung frischer Luft aus dem Tiergarten und von dem Königsplatze her nach der Straße Unter den Linden und den angrenzenden Straßenzügen bezw. Plätzen gesichert. Dies würde aber nicht mehr zutreffen, wenn in Zukunft an Stelle der jetzigen Gebäude Neubauten mit erheblich größerer Höhe errichtet werden sollen. Es liege daher im allgemeinen sanitätspolizeilichen Interesse, daß die gegenwärtig bestehenden Verhältnisse auch für die Zukunft gesichert bleiben.

Diese Polizei-Verordnung hat bekanntlich nicht verhindern können, daß das früher Redernsche Palais, ein Bau Schinkels, Unter den Linden 1, jetzt dem Kaufmann Adlon gehörig, anstoßend an das fiskalische Grundstück Pariser Platz 4, vollständig niedergebroschen wurde.

Für den Schutz aus Gründen kunstgeschichtlicher Beziehungen wird man diese Polizei-Verordnung leider nicht ohne weiteres ausnutzen können. Dies sei betont, weil beispielsweise die Polizei-Verwaltung von Görlitz in löblichster Absicht einen sehr weitgehenden Stadtbildschutz plant, ein Vorhaben, das für alle preußischen Städte von größtem Interesse erscheint. Die Polizei daselbst beabsichtigt nämlich eine Verordnung zur Erhaltung geschichtlich, kunstgeschichtlich oder künstlerisch bedeutungsvoller Einzelbauten und Gesamtstraßenbilder, namentlich der Altstadt von Görlitz, zu erlassen und in dieser Verordnung besondere Anforderungen, Baubeschränkungen und Bedingungen aufzuerlegen, um die alten Baudenkmäler in ihrem Bestande zu schützen und vor einer



Entstellung durch Um- oder Ausbauten oder Reklameschilder oder durch unharmonische Neubauten in ihrer Nähe zu bewahren.

Die Veranlassung zu der Polizei-Verordnung vom 7. August 1905 gab ein beabsichtigter Neubau auf den Grundstücken Pariser Platz Nr. 1 und 2. Es sind dies vom König Friedrich Wilhelm I. geschenkte Freihäuser, über welche nach den Grund- und Hypothekenakten sich nachfolgende Donationsurkunde verhält.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König in Preußen, Marggraf zu Brandenburg des heiligen Römischen Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst, Souverainer Prinz von Oranien, Neufchatel und Vallangin, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden zu Meklenburg, auch in Schlesien zu Crossen Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Ost-Friesland und Meurs, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Mark Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Lingen, Schwerin, Bühren und Leerdam, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay Breda pp. Thun kund und fügen hiermit zu wissen. Demnach Wir mit Aufwendung vieler Kosten Uns bishero angelegen sein lassen, Unsere hiesige Residenzien insonderheit durch Aufbauung der Friedrichsstadt und Erweiterung der Dorotheenstadt, in mehrere Flor und Aufnahmen zu bringen und zu solchem Ende durch wiederholte Patente denen Neuanbauenden verschiedene Freiheiten in Gnaden angeboten und verwilliget haben, um dadurch Fremde in unsere Lande und anhero zu ziehen, mithin Unsere Residenzien volkreicher zu machen und die Nahrung, Consumption, Gewerbe, Handel und Wandel zu erweitern, auch der Stadt selbst eine mehrere Zierde und Ansehen zu geben. Und hierauf unter andern der Graf Friedrich Ludwig von Wartensleben aus treu allerunterthänigster Devotion zu Unserm sonderbaren allergnädigsten Wohlgefallen sich deklariret, zwei Stellen auf der erweiterten Dorotheenstadt im Quarré\*) am Brandenburger Tor belegen, gegen Anweisung eines freien Bau-Platzes und benöthigter Baumaterialien, nach Unserm allerhöchsten Willen zu bebauen, auch deshalb einen Riss zu unserer allerhöchsten Approbation übergeben hat, daß wir dannenhero solche dessen Erklärung in Königlichen Gnaden und als ein Uns wohlgefälliges Merkmal einer treu allerunterthänigsten Devotion aufgenommen, ihm auch deshalb und in Consideration des übernommenen sehr kostbaren und ansehnlichen Häuserbaues, zu einiger Erleichterung nicht allein die freie Baustellen und erforderte Baumaterialien allergnädigst geschenkt, sondern ihm auch die zwischen des Geheimen Raths von Geuder Hause und der Brandenburgischen Corps de Garde inne belegene Plätze so wir von Unserm anstossenden Thiergarten abgetreten, von welchen das erste Haus nach dem hierbei gefügten Riss in der Fronte Neun Ruthen, zehn Fuss neun Zoll und in der Tiefe Sechs und Zwanzig Ruthen, Elf Fuss auf einer und Sieben und Zwanzig Ruthen Sechs Fuss auf der andern Seite, hinterwärts auch in der Breite Achtzehn Ruthen

\*) Ursprünglicher Name des Pariser Platzes nach seiner geometrischen Form, wie ähnlich das Oktogon, jetziger Leipziger- und das Rondeel, jetziger BelleAlliance-Platz.



Sieben Fuss und das zweite welches in der Fronte Acht Ruthen vier Fuss und in der Tiefe drei Ruthen ein Fuss sechs Zoll in sich hält, ganz frei, erb- und eigenthümlich wirklich cediret, geschenkt und übergeben. Wir thun solches auch hiermit und Kraft dieses dergestalt und also, dass vorgemeldeter Friedrich Ludwig Graf von Wartensleben sothane zu seinen Häusern ihm allergnädigst geschenkten Plätze ganz frei erb- und eigenthümlich besitzen, auf seines Erben und Erbnehmer transferiren, auch die allerdings uneingeschränkte völlige Macht und Gewalt haben soll, darüber als seinem wahren Eigenthum auf alle Art und Weise zu disponiren.

Immassen Wir für uns und unsere Nachkommen an der Krone und Chur Uns alles Anspruchs an dieselben und deren darauf erbaueten Häusern jetzt und zu ewigen Zeiten auf das feierlichste hierdurch begeben, ihm dem Graf Friedrich Ludwig von Wartensleben auch hierdurch Unser Königliches Wort und Versicherung geben, dass Wir ihm bei solchen allergnädigst geschenkten Plätzen zu allen Zeiten kräftigst schützen und durch Unsern fiscum gegen jedermanns An- und Zuspruch in- und aussergerichtlich vertreten lassen wollen.

Wir deklariren auch über die mehrgemeldete Plätze und die darauf erbaute Häuser in Compensation des kostbaren Baues von allen jetzigen und künftigen Bürgerlichen Beschwerden von Kosten frei und exempt; befehlen dannenhero Unserm Officio fiscali, Magistrat und Gerichten hiesiger Unserer Residenzien, auch sonst jedermänniglich hierdurch in Gnaden sich nach solcher Unserer allerhöchsten eigentlichen Willens Meinung überall allerunterthänigst zu achten, insonderheit Unserm officio fiscali mehrgemeldeten Graf Friedrich Ludwig von Wartensleben auch dessen Erben und Erbnehmern oder die sonst causam von ihm haben, bei dem Besitz gedachter Plätze und Häuser auch aller hierin ihm zugesagten und verliehenen Gerechtigkeiten, Freiheiten und Immunitäten gegen jedermanns Anspruch auf blosse aussergerichtliche Denunciation in Unserm allerhöchsten Namen zu vertreten.\*) Dessen allen zu desto mehrere Urkund und Bekräftigung haben wir diese Verschreibung höchst eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen:

So geschehen und gegeben zu Berlin den 12. February 1737.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm

v. Grumbkow. v. Happe.

Verschreibung für den Graf Friedrich Ludwig von Wartensleben über seine zwei neue Häuser auf der Dorotheenstadt und die ihm dazu cedirte und angewiesene Plätze.

Aus dieser wohl verklausulierten Verfügungs-Befugnis erhellt, daß eine Beschränkung eines bloßen Umbaues nicht polizeilicherseits begründet werden konnte, um so mehr als die betreffenden Häuser bereits inzwischen baulich sehr wesentlich verändert worden sind. Die Polizei-Verordnung konnte sich daher nur auf ungeeignetes Höherbauen erstrecken.

\*) Pariser Platz Nr. 1 gehört z. Z. dem Kaufmann G. Sponholz, Nr. 2 dem Fürsten G. Blücher von Wahlstatt.



Anders hätte die Sache gelegen, wenn die Häuser aus dem königlichen Fassadenbaufonds (wie vielfach in der Zeit Friedrichs des Großen zu Berlin, Charlottenburg und Potsdam) erbaut und jede wesentlichen Veränderungen ohne Allerhöchste Zustimmung untersagt gewesen wären, dies trifft hier aber nicht zu; dem König Friedrich Wilhelm I. hat zwar der Bauriss zur Genehmigung vorgelegen, besondere Bedingungen sind aber daran nicht geknüpft worden.\*)

Dagegen sind die anstoßenden von Rohdichschen Legatenhäuser Pariser Platz Nr. 3 und 3a mit baulichen, auf die Fassade bezüglichen Beschränkungen behaftet.\*\*)

Die eingangs gedachten Häuser hatten Freihaus-Qualität, womit jedoch die Verpflichtung der Freihausbesitzer zu Diensten, Quartier- und Utensilien-Gewährung bei Hoffesten und Besuchen fürstlicher Personen mit ihrem Gefolge bei Hofe verbunden war. Im Jahre 1869 beantragte das K.-Hofmarschallamt die Ablösung der Verpflichtungen der Freihausbesitzer zu Berlin bei der K. General-Kommission zu Frankfurt a. O. Laut Bescheid des Kommissars derselben vom 16. November 1869 betrug die für das Haus Pariser Platz Nr. 1 berechnete Rente 5 Th. 28 Sgr. 11 Pf. Solche Renten konnten grundbuchlich eingetragen oder durch einmalige Kapitalzahlung abgelöst werden.

So spiegelt sich in den Freihäusern wie in den Fassadenfondshäusern gleichmäßig die große landesväterliche Fürsorge und das besondere Interesse wieder, welches die Preußischen Könige der fridericianischen Zeiten ihren Residenzen widmeten.

\*) Vgl. über das königliche Fassadenrecht. Brd. IX. 195, XIV. 7.

\*\*) Das Rodichsche Legatenhaus Nr. 3 und 3a soll dem I. Garde-Regiment zu Fuß so lange als dies die Grenadiermütze führt, gehören. An der Fassade befinden sich Embleme, welche Helme darstellen, auf dem Dach sind zwei kriegerische Trophäen aufgerichtet. Beide Grundstücke sind mit einem einheitlichen Bau ausgestattet. Links im Eingang von Nr. 3 steht das Standbild eines Grenadiers mit der charakteristischen hohen Mütze. Noch ist zu bemerken, daß bei Nr. 3 eine Erinnerungstafel für den hier verstorbenen Schöpfer des Preußischen Landrechts Suarez, bei Nr. 3a eine solche für den hier ebenfalls verstorbenen Ehrenbürger der Stadt Berlin Feldmarschall Frh. v. Wrangel, volkstümlich „Papa Wrangel“ genannt, angebracht ist, jene aus Bronze, diese aus geschliffenem Granit.